

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Bericht der Kommission des Senats, über den die Gemeindsbürgerrechte betreffenden Beschluss, dem Senat am 20. October vorgelegt von Usteri
Autor:	Usteri
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543181

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern über die Aufhebung der Innungen einen Rapport zu machen, daher ist sie nun eigentlich durch den eben bestätigten gestrigen Beschluss aufgelöst; allein da durch diesen Beschluss zugleich die Gewerbe überhaupt ganz frei sind, indem in den wenigsten Kantonen eigentliche Gewerbspolizei vorhanden ist, so begegne ich, insofern die Kommission nicht aufgehoben seyn soll, daß sie den bestimmten Auftrag erhalten nun über Gewerbspolizei zu arbeiten, und so schleunig als möglich über die wichtigsten Gewerbe, welche am meisten Aufsicht bedürfen, ein Gutachten zu entwerfen, denn ich kann nicht verhehlen daß ich überzeugt bin, wir haben zu übereilt gar alle Gewerbe frei gegeben, das beigesagte Wort: unter Aufsicht der Polizei, ist ein leerer Schall, denn wo haben wir Polizeigesetze? und wer soll die wenigen vorhandenen ausüben, da selbst wir noch ungewis sind, wem dieser Theil der Polizei aufgetragen werden soll. Der vor geschlagenen Trennung der Medicinalpolizei von der übrigen Gewerbspolizei stimme ich bei, und trage darauf an, erstere derjenigen Kommission zu übergeben, welche schon einen Zweig derselben, nämlich die Viehseuchepolizei zu bearbeiten hat, und aus Kunst verständigen besteht. Haas stimmt Eschern bei, bemerk aber, daß die Gewerbspolizei doch bis dahin statt hatte, und den Innungen selbst zugehörte: er wünscht daß noch neben diesem, das Direktorium eingeladen werde, einen Entwurf über Medicinalpolizei durch den Minister des Innern entwerfen, und dem grossen Rath mittheilen zu lassen, indem dieser Gegenstand besonders auch in Rücksicht der für Helvetien so wichtigen Viehärzneipolizei von der größten Dringlichkeit ist. Huber sieht die Kommission als nicht aufgelöst sondern als beauftragt an, Polizeigesetze vorzuschlagen, und fordert daß sie nun über diesen Gegenstand mit Beschleunigung arbeite, und daß man ihn derselben, da er keine Kenntnisse hierüber besitzt entlasse. Zimmermann fordert Abstimmung. Cartier glaubt, erst jetzt gehen eigentlich die Arbeiten der Innungs- und Gewerbekommission an, und fordert also, daß dieselbe bestimmt über die Gewerbspolizei arbeite. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und die Medicinalpolizei von der Gewerbspolizei getrennt und der schon vorhandnen Viehärzneipolizeikommission übergeben, welcher noch Huber zugeordnet wird.

Lacoste zeigt an, daß er nun wieder aus seinem Kanton zurück sey, daß er aber ungemeine Berichte aus dem Unterwallis und einem Theil des Leon mittheilen habe, tudem sehr beträchtliche Corps frentischer Truppen durch diese Gegenden nach Italien ziehen, und da der grosse Bernhardsberg in dieser Jahreszeit oft gesperrt wird, so wird auch dadurch der Abzug der Truppen gehemmt, und dieselben in diesen Gegenden so aufgehalten, daß diese dadurch aller Lebensmittel beraubt werden, daher begegne er, daß das Direktorium eingeladen werde, in dieser Rücksicht Erleichterungsanstalten zu treffen.

Escher sagt, wenn Lacoste wüßte, daß der grosse Rath schon über diesen Gegenstand im Allgemeinen Vorsorge getroffen hat, so hätte er uns nicht damit aufgehalten, da derselbe indessen einige besondere Angaben uns mittheilt, so begegne ich, daß Lacoste eingeladen werde, dieselben dem Direktorium anzugeben. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 196. Stk.)

Bericht der Kommission des Senats, über den die Gemeindsbürgerrechte betreffenden Beschluss, dem Senat am 20. October vorgelegt von Usteri.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 8. October, betreffend die Gemeindsbürgerrechte, niedergesetzte Kommission, sieht aus den Erwägungsgründen die diesem gesetzlichen Beschluss vorgesetzt sind, daß sein Zweck dahin geht, die den Grundsätzen der Konstitution, der Einheit der Republik, der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger zuwiderlaufenden Verhältnisse, die sich in den bisherigen Bürgerrechten fanden, oder durch sie verursacht wurden aufzuheben, und damit eine nach Aufhebung der alten Verfassungen nichts destoweniger noch stehende Stütze derselben aus dem Wege zu räumen.

Die Kommission konnte unmöglich aufstehen, diesen Zwecke ihren vollen Beifall zu schenken; sie hat ihn bei Untersuchung des Beschlusses, selbst nicht aus den Augen verloren.

Der Beschuß erklärt gleich anfangs (§ I.) daß die Eigentümer der Gemeindgüter bei ihrem Eigenthum geschützt bleiben sollen; diese Erklärung — die aus den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Konstitution sich von selbst ergiebt — ist bereits vor langer Zeit auch in Form eines gesetzlichen Beschlusses gegeben, und findet sich also hier nur wiederholt.

Die Resolution erklärt weiter, daß jeder helvetische Bürger in der ganzen Republik, wo es ihm beliebt, ungehindert ohne sogenanntes Einzug- oder Einstiegsgeld zu zahlen, seinen Erwerb suchen und treiben kann — Auch diese Erklärung fließt aus der Konstitution, die keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen anerkennt — sie ist auch in gesetzlichen Beschlüssen wiederholt schon enthalten, und kann also im gegenwärtigen Beschuß auch nicht als eine neue Gesetzesbestimmung angesehen werden.

Die im 4. J. ausgesprochene Aufhebung aller mit den Bürgerrechten verbündeten Vorzüge die nicht aus dem Anteil oder Genuss der Gemeind- oder Armengüter stiessen, kann endlich eben so wenig als eine neue Gesetzesbestimmung angesehen werden da sie in der Konstitution liegt, die alle jene Privilegien verichtet hat, und der Kommission auch nicht bekannt ist daß solche noch irgendwo existiren.

Neu und dem vorliegenden Beschlusse eigen, ist nun hingegen die Bestimmung die im 10. und folgenden §. enthalten ist.

Nach derselben ist jede Gemeinde gehalten, jeden helvetischen Staatsbürger zum Anteilhaber ihres Gemeind- und Armenguts aufzunehmen — sobald er das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich entweder in dem Gemeindesbezirk haushaltlich nieder lässt, oder unbewegliches Eigentum darin besitzt.

Das Einkaufsgeld wird festgesetzt nach Verhältniß des Werthes des Gemeind- und Armenguts jeder Gemeinde.

Die Festsetzung derselben kommt der Gemeinde selbst zu, unter Vorbehalt einer ersten Bestätigung der Verwaltungskammer und einer endlichen des Direktoriums.

Außer diesem einzig der Resolution eigenen und wesentlichen Theil, finden sich dann noch ein paar Artikel, die die bisherige Verpflegungsweise der Armen in jeder Gemeinde, die bisherige Besorgung der öffentlichen Anstalten jeder Gemeinde, sogar der Schulen — fortsetzen lassen, und gleichsam neu bestätigen.

Die Kommission glaubt, B. Repräsentanten, diese kurze Analyse der Resolution, werde Ihnen hinlänglich beweisen, daß der Zweck der durch sie erreicht werden sollte, in der That sehr schlecht erreicht werden würde.

Durch diesen Beschluß ist geradezu nichts anders als die Möglichkeit bewirkt, daß jeder helvetische Bürger, auch Bürger jeder Gemeinde wer den kann, wenn er das nach dem Verhältniß der Gemeindesgüter für jede Gemeinde verschiedene Einkaufsgeld bezahlt.

Sie fühlen leicht, B. R., daß diese Möglichkeit sehr langsam, schwer und unvollkommen in Wirklichkeit übergehen wird und kann. In den reichen Gemeinden, deren Einkaufsgeld also auch beträchtlich seyn wird, finden sich gerade die meisten Hintersassen und wahrlich sehr wenige derselben werden je das beträchtliche Einkaufsgeld zu bezahlen im Stande seyn.

Für alle aber die das nicht können; bleibt das alte Verhältniß — und durch den ganzen Beschluß wird höchstens bewirkt, daß, wenn bis dahin das Verhältniß der Hintersassen zu den Bürgern wie 2:5 war; es nun wie 1:5 seyn wird.

Die fehlerhafte Grundlage und alles was sie nach sich zieht, bleibt unverändert.

Die Kommission hält diese Betrachtung für hinlänglich, B. R. um Ihnen die Verwerfung des Beschlusses anzurathen. Da sie das wesentliche Dispositif der Resolution für unannehmlich ansieht, so enthält sie sich der Prüfung verschiedener seiner Nebenthile.

Sie hofft, der grosse Rath werde nicht saumen, eine neue, seinen eignen Absichten, die sich aus dem Eingang des vorliegenden Schlusses ergeben, besser

entsprechende Resolution zu senden, durch welche der mit unserer Konstitution kaum vereinbare Unterschied zwischen Bürgern und Ansassen einer Gemeinde, aufgehoben; dabei aber weder die Eigenthumsrechte der bisherigen Gemeindbürgers auf ihre Gemeindgüter verletzt, nach der zu Armenpflegung und öffentlichen Gemeindesbedürfnissen bisher bestimmte Theil der Gemeindgüter, dieser seiner Bestimmung entfremdet werde.

Der Senat hat hierauf den Beschluß verworfen.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in einen andern verwiesenen Schweizerbürger, vorgelegt von Anderwerth.

Bürger Repräsentanten!

Die auf das Einladungsschreiben des Vollziehungsdirektoriums vom 13. Aug. wegen den unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in den andern oder einzelnen Theilen derselben verwiesenen Schweizerbürgern, ernannte Commission, schlägt folgenden Beschluß vor:

Au den Senat.

Der grosse Rath, in Erwagung, daß durch die neue Konstitution der Unterschied und die Grenzen zwischen den Kantonen sowohl als ihren Unterabtheilungen gehoben, und dadurch die Vollziehung der Strafe, welche einen Schweizerbürger aus einzelnen Kantonen oder Theilen derselben verbannte, unmöglich geworden ist.

In Erwagung, daß aber dadurch Sicherheit des Staates und moralische Besserung des Verbannten noch nicht erreicht seyn könnten, da doch beide als wesentliche Endzwecke jeder Strafe zu betrachten sind, und daher alle nothwendigen Maßregeln getroffen werden müssen, die zu diesen Endzwecken dienlich seyn durften, beschließt:

1. Die aus einzelnen Theilen Helvetiens verbannt gewesen, dürfen wieder in ihre Heimath unter folgenden Bedingnissen zurückkehren.

2. Es muß sich jeder derselben inner 6 Monath vom Tag der Kündmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei dem Regierungstatthalter desjenigen Kantons, worin er angesessen war, melden, und sich über seinen Aufenthalt und seine Aufführung während der Verbewigung durch glaubwürdige Zeugnisse ausspielen.

3. Derjenige blos aus einem einzelnen Theil Helvetiens Verwiesene, welcher sich außer der Schweiz aufhält, muß sich immer 3 Monath vom Tag seiner Zurückkunft in die Schweiz an gerechnet, dafür melden.